

StrReinS 2015 (alt)	StrReinS 2016 (neu)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis</p> <p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis</p> <p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. <u>Die in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannten Mittelalleen werden in den dort genannten Intervallen gereinigt.</u> Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.</p>	<p>Zur Verbesserung der Stadtsauberkeit sollen in Mittelalleen mit erhöhtem Reinigungsbedarf die Reinigungen von aktuell 1 x wöchentlich auf die in Anlage 5 genannten Reinigungen erhöht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausführung der Reinigung</p> <p>(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausführung der Reinigung</p> <p>(4) <u>An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.</u></p> <p>(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.</p>	<p>Text aus § 10 Abs. 1 aus Gründen der Klarstellung verschoben</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenbemessung</p> <p>(2)</p> <p>3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenbemessung</p> <p>(2)</p> <p>3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlie-</p>	

StrReinS 2015 (alt)	StrReinS 2016 (neu)	Begründung
<p>zu veranlagern, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.</p>	<p>ger zu veranlagern, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. <u>Verläuft eine zugewandte Grundstücksgrenze nicht linear, so gilt der gesamte Verlauf der Grenze, soweit diese parallel oder in einem Winkel von maximal 45 Grad zur Straße verläuft, als eine einzige Seite im Sinne dieser Bestimmung.</u></p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> Anliegerstraßen (Wohn- und Quatierstraßen): Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. 	<p>(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> Anliegerstraßen (Wohn- und <u>Quartierstraßen</u>): Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. 	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührensatz</p> <p>(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei</p> <ol style="list-style-type: none"> Fahrbahnen 	<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührensatz</p> <p>(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei</p> <ol style="list-style-type: none"> Fahrbahnen 	

StrReinS 2015 (alt)	StrReinS 2016 (neu)	Begründung
<p>1.1 von Anliegerstraßen</p> <p>1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 3,98 €</p> <p>1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 9,61 €</p> <p>1.2 von Hauptstraßen</p> <p>1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 2,45 €</p> <p>1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 8,10 €</p> <p>Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>2. Gehwegen 5,71€</p> <p>3. Fußgängergeschäftsstraße</p> <p>3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 7,94 €</p> <p>3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 9,44 €</p> <p>Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind</p>	<p>1.1 von Anliegerstraßen</p> <p>1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 4,10 €</p> <p>1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 9,79 €</p> <p>1.2 von Hauptstraßen</p> <p>1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 2,52 €</p> <p>1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 8,25 €</p> <p>Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>2. Gehwegen 5,82€</p> <p>3. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u></p> <p>3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 8,09 €</p> <p>3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 9,61 €</p> <p>Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen,</p>	<p>Die Gebührensätze wurden angepasst.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Gebührensätze werden angepasst.</p>

StrReinS 2015 (alt)	StrReinS 2016 (neu)	Begründung
<p>sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung .Eine Nachreinigung findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p>	<p>Text nach § 4 Abs. 4 aus Gründen der Klarstellung verschoben.</p>